

Satzung

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Vermold, Grundschule Wersestraße.**

Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, tritt der Zusatz „ e.V. „ hinzu.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist 33775 Vermold.

§ 3

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Vermold durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, Unterstützung von Schülern in ihrer Gesamtheit, sowie einzelner bedürftiger Schüler, insbesondere bei Schulveranstaltungen, Beschaffung von Gegenständen zur Schuleinrichtung und Unterstützung bei Beschaffung von außergewöhnlichen Lehr- und Lernmitteln, Förderung von Maßnahmen zur Pflege der Schulgemeinschaft zwischen Kindern, Eltern, und Lehrer/innen und Freunden der Schule, wohin keine Verpflichtung besteht, Aufgaben des Schulträgers zu erfüllen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er hat keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein bezieht die zur Verfügung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden.

§ 5

Mittelverwendung

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel – abzüglich der anfallenden Verwaltungskosten – erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.) Übersteigt die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von € 10.000, ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
- 2.) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich über die Grundschule Versmold an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richten.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten und wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.
- 3.) Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Schuljahr. (01.08.-31-07.)

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- 2.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat oder Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 11

Organe des Vereins

- 1.) Der Vorstand
 - 2.) Die Mitgliederversammlung
- Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 12

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart/in
 - Dem/der Schriftführer/in
 - Und drei Beisitzern, davon möglichst ein Lehrervertreter der Grundschule Wersestraße, sowie zwei Vertreter der Elternschaft
- 2.) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Verwaltungskosten werden erstattet.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel.
- 2.) Darlehensaufnahmen sind ausgeschlossen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen mit der Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Ort.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

- a) den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
- b) den Jahresbericht und die Rechnungsbelegung des Vorstands entgegenzunehmen,
- c) aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, Wiederwahl ist möglich,
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen

§ 16

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft werden durch die Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 17

Satzungsänderung

- 1.) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung oder Löschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, abzüglich etwaiger Liquiditätskosten, an die Grundschule Vermold zu übertragen.
- 3.) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.09.1996 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 30.10.2007